

Uster, 9. November 1998

KR-Nr. 410/1998

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Dr. Lukas Briner (FDP, Uster)

betreffend Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 104

Abs. 1: (wie bisher)

Abs. 2: (neu)

Die der Rückweisung zugrundeliegende Rechtsauffassung bindet nicht nur die untere Instanz, sondern auch die rückweisende Instanz selbst. Vorbehalten bleiben wesentliche Änderungen der Entscheidungsgrundlagen, eine Änderung der Rechtsprechung übergeordneter Gerichte oder eine Gesetzesänderung.

Abs. 3: (neu)

Nach der Rückweisung wird auf Rügen nicht mehr eingetreten, welche in einem früheren Kassationsverfahren hätten erhoben werden können oder auf welche in einem früheren Kassationsverfahren nicht eingetreten wurde.

Dr. Lukas Briner

Begründung:

Das Kassationsgericht hat in seinem Entscheid vom 8. Juni 1998 in Sachen C.W. (Kass. Nr. 97/096 S) eine Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung vorgenommen und erklärt, dass in einem späteren (zweiten oder dritten) Kassationsverfahren in Zivil- wie in Strafsachen auch noch Rügen erhoben werden können, die bereits in einem früheren Kassationsverfahren erhoben wurden und welche damals von der Kassationsinstanz als unbegründet oder unzulässig verworfen worden waren. Früher (ZR 85 Nr. 71) hatte das Kassationsgericht entschieden, dass im Rahmen einer zweiten Nichtigkeitsbeschwerde diejenigen Teile des angefochtenen Entscheides, die mit der ersten Nichtigkeitsbeschwerde nicht angefochten worden waren beziehungsweise bezüglich welcher die erste Nichtigkeitsbeschwerde durch Abweisung oder Nichteintreten entschieden worden war, nicht mehr angefochten werden könnten. Es stützte sich dabei auch auf die Praxis des Bundesgerichtes (BGE 110 IV 116; BGE 1 1 1 II 94). Das Kassationsgericht begründet seine Praxisänderung mit einem "qualifizierten Schweigen" des Gesetzgebers; die Mitglieder der Expertenkommission seien sich der Problematik der fehlenden Selbstbindung der Rechtsmittelinstanz durchaus bewusst gewesen; gleichwohl sei damals und in späteren Revisionen von einer Änderung der entsprechenden Gesetzesbestimmung abgesehen worden.

Die neue Praxis des Kassationsgerichts bewirkt im Strafprozess eine erhebliche Verlängerung des Zeitraums zwischen der zu beurteilenden Tat und dem endgültigen richterlichen Entscheid. Sie bewirkt, dass ein Beschwerdeführer im ersten Beschwerdeverfahren nicht mehr alle Rügen vorbringen und begründen muss, sondern lediglich eine einzige, um dann im Falle der Gutheissung derselben im zweiten Kassationsverfahren die weiteren Be-

schwerdegründe zu substantiieren. Damit wird der Beschleunigungsgrundsatz verletzt, welcher nicht nur grundrechtlichen Charakter hat (Art. 4 Abs. 1 BV; Art. 6 Ziff. 1 EMRK; Art. 14 Ziff. 1 IPBPR), sondern auch im kantonalen Recht (§ 33 StPO) verankert ist. Vor allem ist dies mit dem Grundsatz der Prozessökonomie nur schwer vereinbar. Auch unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgebotes ist die neue Praxis stossend. Schliesslich bedeutet die Praxisänderung, dass die Kassationsinstanz ihren eigenen Entscheid einer nochmaligen Überprüfung unterziehen kann, ohne dass sich die faktischen oder rechtlichen Entscheidungsgrundlagen verändert haben.

Die entsprechende Problematik beschränkt sich nicht auf den Strafprozess, sondern gilt analog auch im Zivilprozess, weshalb eine Regelung im GVG angezeigt ist.

Wenn das Kassationsgericht von einem "qualifizierten Schweigen" des Gesetzgebers ausgeht, ist der Gesetzgeber aufgefordert, dieses Schweigen zu brechen und eine klare gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Wieder aufgenommenener Vorstoss. Ursprüngliche Einreicher: Peter Marti (SVP, Winterthur) und Dr. Lukas Briner (FDP, Uster)
